

# RS OGH 1977/12/20 3Ob84/77, 3Ob119/88 (3Ob120/88), 3Ob85/95, 3Ob254/99w, 3Ob169/00z, 3Ob79/02t, 3Ob4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1977

## Norm

EO §210 IIA

EO §210 IVE

EO §210 IVG

EO §211

## Rechtssatz

Selbst ohne Anmeldung erhält ein Hypothekargläubiger das Kapital in der aus dem Grundbuch ersichtlichen Höhe, soweit nicht dessen Bezahlung nachgewiesen ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 84/77  
Entscheidungstext OGH 20.12.1977 3 Ob 84/77
- 3 Ob 119/88  
Entscheidungstext OGH 07.09.1988 3 Ob 119/88  
Auch; RZ 1989/7,42
- 3 Ob 85/95  
Entscheidungstext OGH 08.11.1995 3 Ob 85/95  
Vgl auch; Veröff: SZ 68/209
- 3 Ob 254/99w  
Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 254/99w  
Vgl auch
- 3 Ob 169/00z  
Entscheidungstext OGH 26.01.2001 3 Ob 169/00z
- 3 Ob 79/02t  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 79/02t  
Vgl auch; nur: Selbst ohne Anmeldung erhält ein Hypothekargläubiger das Kapital in der aus dem Grundbuch ersichtlichen Höhe. (T1); Beisatz: Unter ausführlich begründeter Ablehnung der gegenteiligen Meinung von Angst in Angst, EO, § 210 Rz 7 jedenfalls für die Rechtslage vor der EO-Nov 2000. (T2); Beisatz: Dagegen sind Zinsen nicht

zu berücksichtigen, wenn der Zinsenrückstand weder aus dem öffentlichen Buch noch aus den Exekutionsakten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet zu entnehmen ist. Wie aus § 214 Abs 1 EO zu schließen ist, kommt es dabei auf das Hauptbuch und die Akten desjenigen Versteigerungsverfahrens an, das zur Erzielung des zu verteilenden Erlöses geführt hat (SZ 68/209). (T3)

- 3 Ob 49/03g

Entscheidungstext OGH 26.03.2003 3 Ob 49/03g

nur T1; Beis ähnlich wie T2

- 3 Ob 256/02x

Entscheidungstext OGH 17.07.2003 3 Ob 256/02x

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Dies gilt jedenfalls in Ansehung eines angemeldeten "restlichen Kapitalbetrags", selbst wenn die begehrten Zinsen(-rückstände und/oder Verzugszinsen) nicht ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden. (T4)

- 3 Ob 210/03h

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 210/03h

Vgl auch; nur T1; Beis wie T3

- 3 Ob 187/05d

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 187/05d

Auch; nur T1

- 3 Ob 283/05x

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 283/05x

Vgl auch; Beisatz: Ein Gläubiger darf nicht schlechter gestellt werden, wenn er seine Forderungen anmeldet, weshalb bei ungenügender Anmeldung nie weniger zugewiesen werden darf als sich ohne jegliche Anmeldung ergeben hätte. (T5)

- 3 Ob 228/07m

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 228/07m

Auch; Beis wie T3 nur: Dagegen sind Zinsen nicht zu berücksichtigen, wenn der Zinsenrückstand weder aus dem öffentlichen Buch noch aus den Exekutionsakten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet zu entnehmen ist. (T6); Beisatz: Hier: Berechnung der Zinsen aus dem Exekutionsakt und Grundbuch ersichtlich. (T7)

- 3 Ob 7/09i

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 7/09i

Vgl; Beisatz: Gemäß § 210 EO ist - sofern es sich nicht um den betriebenen Anspruch handelt - bei Einverleibung einer Festbetragshypothek eine Anmeldung dann erforderlich, wenn auch rückständige Zinsen berücksichtigt werden sollen und der Zinsenrückstand weder aus dem Hauptbuch noch aus den Exekutionsakten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet zu entnehmen ist. (T8); Beisatz: Bei Unterbleiben der Anmeldung bzw nicht ausreichendem Nachweis ist der aus dem Grundbuch zu entnehmende Kapitalsbetrag zuzuweisen. (T9)

- 3 Ob 35/11k

Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 35/11k

Auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0003179

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

21.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)